



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 15. September 2004

Nummer 36

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen .....	682
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften .....	685
Anpassung der Aufnahmeschlüssel .....	685
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus</b>	
Umstufung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße .....	686
Umbenennung von Straßen im Raum Grieben und Groß Gastrose im Landkreis Spree-Neiße .....	686
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Potsdam</b>	
Widmung und Umstufung der Bundesstraßen B 102 und B 246 im Bereich der Ortsumgehung Belzig .....	686
<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Zweiten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	687
<b>Studentenwerk Potsdam</b>	
Satzung des Studentenwerkes Potsdam .....	688
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2004</b>	

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung des Landes Brandenburg zur  
Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes  
und zur Begrenzung energiebedingter  
Umweltbelastungen**

Vom 2. August 2004

**1      Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 3.2, gemäß § 18 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid(CO<sub>2</sub>)-Emissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen sowie zur Reststoffvermeidung beziehungsweise -verwertung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2      Gegenstand der Förderung**

2.1 Es können folgende Investitionsmaßnahmen gefördert werden:

2.1.1 Emissionsminderung bei ortsfesten Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Gefördert werden fortschrittliche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die dazu führen, dass Emissionsgrenzwerte nach Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und/oder die in der Praxis üblicherweise erreichten Emissionswerte und/oder Nachrüstungsfristen für Altanlagen erheblich unterschritten werden.

2.1.2 Lärmschutz bei sozialen Einrichtungen

Gefördert werden in begründeten Fällen Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung, insbesondere der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen, soweit die in § 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte (Außenschallpegel) überschritten werden und keine gesetzliche Zahlungspflicht Dritter (nach dem Verursacherprinzip) besteht. Grundsätzlich hat aber aktiver Lärmschutz Vorrang vor passivem Lärmschutz.

Nach Durchführung der Maßnahmen muss die Einhaltung der Schutzanforderungen der Richtlinie VDI 2719

„Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ beziehungsweise DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gewährleistet sein. Für Fenster und Fenstertüren ist außerdem ein U-Wert von 1,2 W/K m<sup>2</sup> oder besser einzuhalten. Die Gestaltung muss im Einklang mit dem Erscheinungsbild des Gebäudes stehen.

2.1.3 Integrierte Projekte zur CO<sub>2</sub>-Minderung, Vorhaben zur sparsamen und effizienten Energieverwendung bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Vorhaben der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) bis 5 MW<sub>el</sub>

Gefördert wird die Durchführung komplexer Vorhaben, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Ressourcenschonung und zur CO<sub>2</sub>-Minderung **insbesondere** durch Einsparung beziehungsweise Substitution fossiler Energieträger zum Beispiel durch Nutzung erneuerbarer Energien (Solarthermische und Fotovoltaikanlagen) bei der Erzeugung von Strom und Wärme mit Maßnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs (zum Beispiel durch die erhebliche Verbesserung des Wärmeschutzes) verbinden.

Gefördert wird bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder im Zusammenhang mit diesem betrieben werden, die Umsetzung von Konzepten, die in vorbildlicher Form und über gesetzliche Zielstellungen hinausgehende Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung sowie Minderung und Nutzung von Abwärme verwirklichen. Die Förderung dient der Umsetzung des Energieeinspargebotes einschließlich der Verwertung zurückgewinnbarer Energie außerhalb der Anlage.

Gefördert wird außerdem die Errichtung und Erweiterung von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Gesamtleistung von 5 MW. Ein besonderes Landesinteresse zur Förderung liegt dann vor, wenn die spezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten (als Differenz der Lebenszykluskosten des beantragten Projektes zur Referenzanlage) deutlich weniger als 100 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> betragen und die Wärmenutzung über 80 Prozent der erzeugten Jahreswärmemenge liegt.

2.1.4 Demonstrationsvorhaben zur innovativen Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gefördert werden Maßnahmen für die Abfallvermeidung beziehungsweise -verwertung aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Vorhaben müssen in vorbildlicher Form der Ressourcenschonung dienen und in wesentlichem Umfang innovative Maßnahmen beinhalten. Entscheidend sind die Art (unter Beachtung des Gefährdungspotentials für die Umwelt), aber auch die anfallende Menge beziehungsweise die Vermeidungs-/Verwertungsrate. Förderfähig sind Demonstrationsvorhaben, die mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind wirtschaftli-

che und umweltbezogene Gesichtspunkte im Einzelfall abzuwägen.

2.1.5 Investitionen, die gleichermaßen der Luftreinhaltung und Lärminderung dienen

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen in Gebieten, in denen sowohl die Voraussetzungen zur Erstellung von Plänen nach § 47 BImSchG als auch von Lärminderungsplänen nach § 47 a BImSchG gegeben sind oder wo dies für die Zukunft zu besorgen ist. Die Förderung erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung kombiniert wirkender Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Lärminderung. Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie

- Bestandteil eines komplexen und integrierten Umsetzungsprogramms (Maßnahmenplan) sind und sektorübergreifend wirken,
- eine umweltverbessernde Wirkung auf Schwerpunkte der vorhandenen und/oder geplanten Siedlungsstruktur (Expositionsprinzip, Lärmschutz, Verbesserung der Luftqualität) bewirken,
- dem Schutz der Erdatmosphäre und des klimatischen Systems dienen,
- nicht durch gesetzliche Zahlungspflicht Dritter (nach dem Verursacherprinzip) finanzierbar sind,
- hinsichtlich ihrer Gestaltung, Durchführung oder Wirkung von Allgemeininteresse sind und einen übertragbaren Lösungsansatz aufweisen.

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Grunderwerb,
- Erwerbsnebenkosten (zum Beispiel Steuern, Provisionen etc.).

**3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte:

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2 sonstige natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes und von überregionalen Unternehmen der Energiewirtschaft).

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.

4.2 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, dass alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geförderten Einrichtung vorliegen. Er gewährleistet insbesondere, dass

- die Aus- und Durchführung der geförderten Maßnahme entsprechend dem geprüften beziehungsweise genehmigten oder planfestgestellten Entwurf erfolgt,
- das Vorhaben den bau-, energie- und sonstigen umweltrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

4.3 Das zu fördernde Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung und Landesplanung sowie den örtlichen Planungen stehen. Hierfür sind gegebenenfalls Bestätigungen der zuständigen Stellen vorzulegen.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Zuwendungen an Unternehmen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001) gewährt. Das bedeutet, dass der zulässige Höchstbetrag an Zuwendungen an ein Unternehmen maximal 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis-Beihilfe“ beträgt. Sofern der „De-minimis-Rahmen“ dadurch nicht ausgeschöpft wird, bestimmt sich die maximale Höhe der Zuwendung als Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gemäß Nummer 5.4.2.

5.4.2 Zuschüsse für die Einzelvorhaben gemäß 2.1:

Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Sonstige natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

- maximal 40 Prozent bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2
- maximal 30 Prozent bei Maßnahmen nach der Nummer 2.1.3
- maximal 50 Prozent bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.5.

5.5 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind die Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Ausführung. Als konventionelle Ausführung sind Maßnahmen zu verstehen, welche die gesetzlichen Anforderungen oder üblicherweise zur Anwendung kommende Standards erfüllen. Die konventio-

nelle Vergleichsvariante ist durch den Antragsteller im Antrag zu beschreiben.

#### 5.6 Kumulierung:

Bei gemeinsamer Förderung darf der Gesamtanteil der öffentlichen Mittel die Höchstgrenze von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, bei kommunalen Zuwendungsempfängern von 75 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gewährung zinsvergünstigter Darlehen für den Eigenanteil sind die Zinszuschüsse (Subventionswert) anzusetzen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es sollen grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen und deren Realisierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erwartet werden kann.

6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Fertigstellung,
- maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Mit der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Ein Zuwendungsbescheid wird grundsätzlich erst dann erteilt, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

6.4 Für Förderprojekte zur Umsetzung der Luftreinhaltung ist die 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV), für Vorhaben zur Umsetzung der Lärminderungsplanung der Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Juni 1995 (ABl. S. 666) zugrunde zu legen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft sowie für Motorenanlagen ab einer installierten Leistung von 25 kW geeignete Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen abzuschließen.

6.6 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und durch Mittel des Landes Brandenburg und (sofern zutreffend) nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6.7 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Pro-

jektförderung hinaus sind im außergemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission sowie über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden hinaus im gemeindlichen Bereich die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

### 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung auf dem formgebundenen Antragsformular mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu erstellen und bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Die Antragsformulare sind bei der ILB sowie über das Internet ([www.ilb.de](http://www.ilb.de)) erhältlich.

Ein vollständiger Antrag umfasst mindestens:

- Vorhabensbeschreibung, Ziel, Problemstellung (Angaben zur Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, gegebenenfalls Verfahrensschemata und Fließbilder),
- einen in 3 bis 5 Kostengruppen gegliederten detaillierten Kostenplan (Angebote, wenn verfügbar, beifügen),
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und ihrer Konditionen,
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Rahmen der unternehmerischen Gesamttätigkeit (nur bei Maßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft, außer Modellprojekte),
- Zeitplan,
- Lageplan, Übersichtsplan (bei Baumaßnahmen gegebenenfalls mit Angabe der geographischen Koordinaten); nach Prüfung des Antrages werden gegebenenfalls Unterlagen zum Zwecke einer baufachlichen Prüfung nachgefordert,
- erforderliche umweltrechtliche und sonstige Genehmigungen,
- gegebenenfalls Bestätigung der zuständigen Stellen, dass das beantragte Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung, kommunaler und Landesplanung steht und dass die energierechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Förderanträge für Erdgastankstellen können noch bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungsanforderungen sind an die ILB zu richten. Die Auszahlung durch die ILB erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 gilt: Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der ILB zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

**8 Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 2. August 2004 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen vom 24. Februar 2003 (ABl. S. 390) außer Kraft. Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Vom 26. August 2004

Die Geltungsdauer des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 27. August 1999 (ABl. S. 992) wird bis zum 31. August 2005 verlängert.

Ausnahmen von den Nummern 2.1 und 2.2 des Runderlasses vom 27. August 1999 sind zur Erprobung neuer Beratungsmodelle in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zulässig.

**Anpassung der Aufnahmeschlüssel**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Vom 24. August 2004

Gemäß § 3 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Verteilungsverordnung - VertV) vom 10. Januar 2000 (GVBl. II S. 30) werden die nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 angepassten Aufnahmeschlüssel wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 VertV:

Landkreis Barnim	6,7 vom Hundert
Landkreis Dahme-Spreewald	6,7 vom Hundert
Landkreis Elbe-Elster	4,7 vom Hundert
Landkreis Havelland	5,9 vom Hundert
Landkreis Märkisch-Oderland	7,3 vom Hundert
Landkreis Oberhavel	7,6 vom Hundert
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,8 vom Hundert
Landkreis Oder-Spree	7,6 vom Hundert
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,6 vom Hundert
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,4 vom Hundert
Landkreis Prignitz	3,7 vom Hundert
Landkreis Spree-Neiße	5,3 vom Hundert
Landkreis Teltow-Fläming	6,7 vom Hundert
Landkreis Uckermark	5,6 vom Hundert
Stadt Brandenburg	2,6 vom Hundert
Stadt Cottbus	3,8 vom Hundert
Stadt Frankfurt (Oder)	2,4 vom Hundert
Stadt Potsdam	5,6 vom Hundert

## 2. Gemäß § 2 Abs. 1 VertV:

Landkreis Barnim	6,6 vom Hundert
Landkreis Dahme-Spreewald	6,4 vom Hundert
Landkreis Elbe-Elster	5,0 vom Hundert
Landkreis Havelland	5,9 vom Hundert
Landkreis Märkisch-Oderland	7,4 vom Hundert
Landkreis Oberhavel	7,5 vom Hundert
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5,2 vom Hundert
Landkreis Oder-Spree	7,5 vom Hundert
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,7 vom Hundert
Landkreis Potsdam-Mittelmark	7,9 vom Hundert
Landkreis Prignitz	3,9 vom Hundert
Landkreis Spree-Neiße	5,5 vom Hundert
Landkreis Teltow-Fläming	6,4 vom Hundert
Landkreis Uckermark	6,1 vom Hundert
Stadt Brandenburg	2,7 vom Hundert
Stadt Cottbus	3,8 vom Hundert
Stadt Frankfurt (Oder)	2,4 vom Hundert
Stadt Potsdam	5,1 vom Hundert

### Umstufung von Straßen im Raum Heinersbrück im Landkreis Spree-Neiße

Verfügung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus  
Vom 23. August 2004

Mit der Verkehrsübergabe und Widmung der Ortsumgebung B 97 Heinersbrück verliert die bisherige Linienführung der B 97 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird deshalb gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) mit Ablauf des 30. September 2004 wie folgt **abgestuft**:

B 97, von Netzknoten 4153007 nach Netzknoten 4153006, Abschnitt 400,

zur Landesstraße (L) 47, Abschnitt 155 und

B 97, von Netzknoten 4153006 nach Netzknoten 4153011, Abschnitt 410, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 1,041

zur L 474, Netzknoten 4153013, Abschnitt 015.

Künftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird das Land Brandenburg.

Die mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.9 7172/97.5 festgestellte Abstufung des oben genannten Abschnittes der **L 47** zur **Gemeindestraße** erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2006. Träger der Straßenbaulast wird dann die Gemeinde Heinersbrück sein.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### Umbenennung von Straßen im Raum Grieben und Groß Gastrose im Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus  
Vom 23. August 2004

Zur Sicherung des durchgehenden Netzschlusses des Bundesstraßennetzes werden die Abschnitte der bisherigen Linienführung der B 97:

von Netzknoten 4153010 bis Netzknoten 4054008, Abschnitt 430 komplett und Abschnitt 440 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 1,200

#### in **B 112**

von Netzknoten 4153010 bis Netzknoten 4153017, Abschnitt 017 komplett und Abschnitt 019 von Stations-km 0,000 bis 1,200 (Höhe Ortseingang Grieben bis Höhe Einmündung B 97 Groß Gastrose)

#### **umbenannt.**

Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher die Bundesrepublik Deutschland.

### Widmung und Umstufung der Bundesstraßen B 102 und B 246 im Bereich der Ortsumgebung Belzig

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam  
Vom 27. August 2004

#### 1 Widmung

#### **B 102**

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Bran-

denburg Nr.: 50.9 7172/102.10 vom 14. März 2002 erfolgt der Bau der Ortsumgehung Belzig. Die Bundesstraße B 102 erhält damit auf einer Länge von ca. 3,4 km einen neuen Verlauf. Die Verkehrsfreigabe ist für den 1. Bauabschnitt (Verbindung zwischen Brücker Landstraße und Brandenburger Straße) im 4. Quartal 2004 und für den 2. Bauabschnitt (zwischen Niemecker Straße und Brücker Landstraße) im 3. Quartal 2005 vorgesehen.

Der neu gebaute Teil der B 102 erhält mit der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Kraftfahrstraße zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

## 2 Abstufung

### B 102

Durch den Bau der Ortsumgehung Belzig verliert der Bereich der Bundesstraße B 102 vom Abschnitt 310, km 0,370 bis Abschnitt 335, km 0,350 (Altkilometrierung) in einer Länge von ca. 2,750 km die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und wird entsprechend § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) abgestuft.

Der Teilabschnitt der B 102 (alt) vom Abschnitt 310 - 330 (Länge ca. 2,4 km) dient zukünftig dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises und wird daher zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Der Abschnitt 335 der B 102 wird in einer Länge von 352 m aufgrund der zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Gemeinde Belzig.

Die Abstufungen werden zum 1. Januar 2006 wirksam.

### B 246

Die B 246 verliert vom Abschnitt 590, km 2,76 bis km 4,58 (Altkilometrierung) in einer Länge von ca. 1,82 km die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und dient zukünftig überwiegend dem Verkehr in der Ortslage Belzig. Aufgrund dieser Funktion wird der Bereich zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Gemeinde Belzig.

Die Abstufung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur

Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a in 14473 Potsdam zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

## **Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Zweiten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung des Landkreises  
Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde  
Vom 25. August 2004

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG durch Erlass einer Verordnung Bäume als Naturdenkmal aufzuheben.

Die Naturdenkmale liegen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und sind im Anhang der zu erlassenden Verordnung einzeln aufgeführt.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der in der tabellarischen Auflistung eingetragenen Naturdenkmale (Anlagen 1 und 2) werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin  
Neustädter Str. 14, Raum 360  
16816 Neuruppin

und bei folgenden Ämtern

Gemeindeverwaltung Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe	Stadtverwaltung Kyritz Marktplatz 1 16866 Kyritz
--	--

Stadtverwaltung Rheinsberg Seestr. 21 16831 Rheinsberg	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Rheinsberger Str. 18 a 16909 Wittstock
--	--

Gemeindeverwaltung  
Wusterhausen (Dosse)  
Am Markt 1  
16868 Wusterhausen (Dosse)

**in der Zeit vom 7. Oktober 2004**

**bis einschließlich 3. November 2004**

während der Dienststunden zur Einsicht der Betroffenen öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und dessen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Wohnanschrift des Betroffenen enthalten. Entscheidend ist das Datum des Poststempels beziehungsweise der Niederschrift.

### **Satzung des Studentenwerkes Potsdam**

#### **Bekanntmachung des Studentenwerkes Potsdam Vom 12. August 2004**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam hat nach § 83 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Potsdam mit Beschluss vom 26. Januar 2004 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung vom 26. Januar 2004 genehmigt.

Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

Mit ihrem In-Kraft-Treten treten die vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassene Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 17. Dezember 1993 (ABl./AAanz. 1994 S. 10) sowie die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. August 1997 (ABl./AAanz. S. 947) außer Kraft.

#### **Satzung des Studentenwerkes Potsdam**

#### **- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

#### **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz**

(1) Das Studentenwerk Potsdam ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Potsdam. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Das Studentenwerk Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Studentenwerk Potsdam ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studentenwerkes Potsdam dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

1. der Universität Potsdam,
2. der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“,
3. der Fachhochschule Brandenburg,
4. der Fachhochschule Potsdam und
5. der Technischen Fachhochschule Wildau

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Kranken- und Unfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und
3. Maßnahmen der Studienförderung, vor allem die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk unter § 3 Abs. 1 zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben.

(3) Das Studentenwerk kann Kinderkrippen und Kindergärten unterhalten sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen mindestens kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat nach § 83 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und



2. der Geschäftsführer nach § 84 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

### § 5

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie ihre oder seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
8. die Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

### § 6

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes besteht aus Mitgliedern der Hochschulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einem Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und einem Bediensteten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulangehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

Die Zusammensetzung ist so zu bestimmen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes befindlichen Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Angehöriger der Studierendenschaft und ein nichtstudentischer Hochschulangehöriger an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. der Kanzler einer Hochschule, soweit er nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an Beratungen, die seine oder ihre Person betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

### § 7

#### **Bildung des Verwaltungsrates**

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes obersten Beschluss fassenden Organ der Studierenden der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den jeweiligen Hochschulsenaten gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

### § 8

#### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse

des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsführerin oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmenübertragung ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Sie oder er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung. Sie oder er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Geschäftsführerin ist nicht berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse durchzusetzen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der

Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Sie oder er stellt das Personal ein.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Auf Verlangen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen. Sie oder er unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

## § 10

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Amt für Ausbildungsförderung“ bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen und des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(5) Das Studentenwerk ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung, Rücklagen zu bilden.

## § 11

### **Finanzierung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. Finanzhilfe des Landes, die sich aus dem Sockelbetrag, einem Zuschussbetrag je ausgegebene studentische Essenportion und einem Investitionszuschuss zusammensetzt,
3. Zuwendungen für Projektförderung nach Maßgabe des Landeshaushaltes,

4. Beiträge der Studierenden und  
5. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studentenwerk die Kosten für die Durchführung der staatlichen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Bis zum Jahre 2007 erfolgt entsprechend § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg vom 9. November 2003 eine Übergangsfinanzierung.

§ 12

**Dienst- und Arbeitsverhältnisse  
der Angestellten und Arbeiter**

Die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

§ 13

**Auflösung**

Bei Auflösung des Studentenwerkes Potsdam fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 14

**In-Kraft-Treten**

(1) Vorstehende Satzung wurde am 26. Januar 2004 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 26. Januar 2004

K. Bänsch  
Geschäftsführerin  
Studentenwerk Potsdam

Prof. Dr. K. Kiesant  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studentenwerkes Potsdam

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0